# INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 16 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 8. DEZ. 1933


INHALTSÜBERSICHT



## Organisation

### Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

**Besprechung über die Lage der jüdischen Altersheime**

Am 22. November 1933 fand in der Zentralwohlfahrtsstelle — im Anschluß an die früheren Sonderbesprechungen mit Vertretern der Krankenanstalten und Erziehungsheime (s. Informationsblätter Nr. 5 und 10) — unter Vorsitz von Herrn Prof. Seligmann eine von 35 Vertretern von Altersheimen und verwandten Einrichtungen aus den verschiedenen Teilen des Reiches besuchte Besprechung statt. In eingehender Beratung wurden alle Fragen behandelt, die mit der Erhaltung der Heime angesichts der außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Verbindung stehen.

Zunächst berichteten die anwesenden Vertreter über die allgemeine Lage ihrer Heime, besonders über deren Belegung und das Verhältnis zu den einweisenden Stellen. Dann wurden die Gesamtfragen der Einnahmen zur Erörterung gestellt, in erster Reihe die der Pflegegelder (von privaten, öffentlichen und jüdischen Stellen). Im Anschluß hieran wurden die Vereinsbeiträge und etwaige sonstige Einnahmequellen besprochen. Gegenstand besonderer Erörterung waren sodann die verschiedenen Möglichkeiten für die Erhöhung der Zahl der Aufzunehmenden (Pflegegeldsenkung, gestaffelte Pflegegelder, Erweiterung des Personenkreises durch Aufnahme von Ehepaaren, Teilung und Doppelbelegung von Zimmern usw.). Auch die anderweitige Verwertung von Räumen und die Möglichkeit von Nebenbetrieben, wie Verbindung mit Massenspeisungen, Aufnahme von Haushaltspraktikantinnen, wurden besprochen. Schließlich beschäftigte sich die Aussprache mit der Möglichkeit von Ersparnissen bei den einzelnen Etatspositionen. Besonderer Besprechung wurden die Fragen der Verpflegung unterzogen. Man verständigte sich über die Aufstellung eines einheitlichen Schemas für die gesamte Selbstkostenberechnung und über eine zentrale Meldung leerer Plätze sowie deren periodische Mitteilung an die Landes- und Provinzialverbände und die örtlichen Stellen für jüdische Wohlfahrtspflege.

### Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Als Nachfolger des verstorbenen Dr. Ludwig Tietz wurde vom Führerrat des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände am 22. November 1933 Dr. Friedrich Brodnitz zum Vorsitzenden des Reichsausschusses gewählt.

## Arbeitsmarkt, Berufslage

### Aerzte

**Behandlung von Wohlfahrtspatienten**

In Uebereinstimmung mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister hat der Preußische Minister des Innern am 7. November 1933 (MBliV. I S. 1335) eine Verfügung erlassen, derzufolge keine Bedenken dagegen bestehen, daß bei der Ausschließung nichtarischer Aerzte von der Behandlung Hilfsbedürftiger durch die Bezirksfürsorgeverbände nach denselben Grundsätzen verfahren wird, die für die Zulassung bei den Krankenkassen gelten (vgl. Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 — RGBl. I S. 222 — s. a. Informationsblätter Nr. 1).

**Zulassung bei den Krankenkassen**

Die Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222 — s. a. Informationsblätter Nr. 1) und die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (RGBl. I S. 350 — s. a. Informationsblätter Nr. 5) haben durch eine Verordnung über die Zulassung von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983) einige Aenderungen und Ergänzungen erfahren.

Während bisher die Zulassung nichtarischer Aerzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen nur für Aerzte, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind, für Frontkämpfer, für Aerzte, die im Weltkrieg als Aerzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind, und für Aerzte, deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, vorgesehen waren, gelten jetzt die Ausnahmebestimmungen auch für Aerztinnen, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Die Zulassung von Aerztinnen, sowie die Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind und deren Zulassung oder Tätigkeit nur wegen ihrer nichtarischen Abstammung für beendet erklärt worden ist, gilt als nicht beendet.

Die Vorschriften über die Beendigung der Tätigkeit nichtarischer Aerzte bei den Krankenkassen treten mit Ablauf

des 31. Dezember 1933 außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Vorschriften eine Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands noch bis zum 31. Dezember 1933 mitgeteilt ist, bleiben die Vorschriften zur Durchführung der anhängigen Verfahren in Kraft.

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden bis auf weiteres in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern Aerzte nichtarischer Abstammung, sowie Aerzte, deren Ehegatte nichtarischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen. Dieser letzte Artikel der Verordnung vom 20. November 1933 bezieht sich nur auf Neuzulassungen; die bereits erfolgten Zulassungen werden durch die Neuregelung nicht berührt. In Zukunft werden jedoch bei nichtarischen Aerzten in Städten über 100 000 Einwohnern keine Ausnahmen mehr gemacht werden; nichtarische Aerzte, die die oben angegebenen Ausnahmebestimmungen erfüllen (Altärzte, Frontkämpfer, Frontärzte, Hinterbliebene von im Weltkrieg Gefallenen) und daher an sich zur Tätigkeit bei den Krankenkassen berechtigt sind, werden also künftig nur noch in Orten unter 100 000 Einwohnern die Möglichkeit haben, zu den Krankenkassen neu zugelassen zu werden.

### Privatkrankenkassen

Bereits vor einigen Monaten war der Oeffentlichkeit mitgeteilt worden, daß zwischen den privaten Krankenversicherungsunternehmungen und der Vertretung der Aerzteschaft Vereinbarungen getroffen worden seien, nach welchen nichtarische Aerzte nur noch beschränkt zur Behandlung der bei den Privatversicherungsgesellschaften Versicherten zugelassen werden sollten (s. Informationsblätter Nr. 7 und 13). Auch bei den Privatkrankenkassen sollten nur noch solche nichtarischen Aerzte zugelassen werden, welche zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen (RVO-Krankenkassen) ebenfalls zugelassen blieben; für andere nichtarische Aerzte sollte die Regelung getroffen werden, daß sie nur die nichtarischen Patienten oder solche, die sich als nichtarisch bezeichneten, behandeln dürften, soweit Erstattung des Honorars durch die Kasse erfolgen sollte.

Zu der Frage der notwendigen Genehmigung entsprechender Satzungsänderungen der Versicherungsgesellschaften hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nunmehr mit einem Schreiben vom 18. Oktober 1933 einen Zwischenbescheid erteilt. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat darin zum Ausdruck gebracht, daß die Verhandlungen mit den Verbänden über Nichterstattung von Rechnungen nichtarischer Aerzte an arische Versicherte noch nicht abgeschlossen seien; derartige Maßnahmen sollten frühestens am 1. Januar 1934 in Kraft treten. Danach wäre die Rechtslage zur Zeit so, daß bis zum 31. Dezember 1933 die Rechnungen aller nichtarischen Aerzte bei den Privatkrankenkassen honoriert werden müssen. In welcher Form die spätere Regelung erfolgt, wird unter anderm von der Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung abhängen.

## Anwälte

### Ausschluß aus dem Deutschen Anwaltverein

Der Deutsche Anwaltverein ist dem Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen korporativ eingegliedert worden. Auf Grund einer Anordnung vom 31. Oktober 1933 haben alle dem Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen korporativ eingegliederten Verbände ihre Mitglieder bis 31. Dezember 1933 als Einzelmitglieder in den Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen zu überführen. Da dem Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen satzungsgemäß nur Personen deutschen Blutes angehören können, müssen bis Ende des Jahres 1933 alle nichtarischen Mitglieder aus dem Deutschen Anwaltverein ausscheiden. Irgendwelche Folgen für die Ausübung des Berufes soll dieser Ausschluß nicht haben.

### Kein Boykott gegen jüdische Anwälte

Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank verbietet in der unten im Wortlaut mitgeteilten Anordnung vom 26. Oktober 1933 (s. u. „Kein Boykott gegen jüdische Wirtschaftsunternehmungen") auch eine Weiterführung des Boykotts gegen jüdische Anwälte.

## Reichskulturkammer

### Eingliederung in die Einzelkammern

Die Erste Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter Nr. 15) ist gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 9. November 1933 (RGBl. I S. 969) am 15. November 1933 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß die Eingliederung in die Kammern, die künftig die Voraussetzung der Berufsausübung ist (s. Informationsblätter Nr. 15), bis zum 15. Dezember 1933 bewirkt sein muß.

Die Einzelkammern gliedern sich in Fachverbände; die Eingliederung in die Kammern erfolgt daher in der Regel kollektiv durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband, dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer erwerben (§ 15 der Ersten Durchführungsverordnung). Zur Mitgliedschaft bei der für seine Tätigkeit zuständigen Einzelkammer ist verpflichtet, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt (§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung); dieser Pflichtmitgliedschaft entspricht bei Erfüllung obiger Voraussetzungen ein gesetzlich geschützter Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem für die betreffende Tätigkeit zuständigen Fachverband; wird die Aufnahme von dem Fachverband verweigert, so kann die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Einzelkammer angerufen werden (§ 18 der Ersten Durchführungsverordnung). Der Präsident der Einzelkammer kann anordnen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung kulturschaffender Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen (§ 9 der Ersten Durchführungsverordnung); in diesem Fall besteht weder die Pflicht noch das Recht zur Mitgliedschaft bei der Kammer; die Nichteinbeziehung in die Kammer bedeutet aber hier nicht etwa, daß die Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit verboten ist; die weiter erlaubte Tätigkeit bleibt nur wegen ihrer Geringfügigkeit außerhalb des kulturständischen Aufbaus. Abgesehen von diesem Fall einer nur geringfügigen oder gelegentlichen Ausübung kulturschaffender Tätigkeit darf die Aufnahme in den zuständigen Fachverband nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt (§ 10 der Ersten Durchführungsverordnung). Andere Gründe zur Versagung der Aufnahme sind nicht zulässig; die Fachverbände müssen ihre Satzungen dem Reichskulturkammergesetz und seinen Durchführungsverordnungen anpassen (§ 20 der Ersten Durchführungsverordnung).

### Schriftsteller

Der Reichsverband Deutscher Schriftsteller hat folgenden Aufruf veröffentlicht: In Durchführung des Reichskulturkammergesetzes haben sich alle deutschen Schriftsteller zur Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer beim Reichsverband Deutscher Schriftsteller e. V., Reichsleitung, Berlin W 50, Nürnberger Str. 8, anzumelden. Diese Meldepflicht betrifft alle Arten schriftstellerisch Schaffender mit Ausnahme der für die Reichspressekammer zuständigen Schriftleiter und Journalisten. Es haben sich zu melden alle Buchautoren und alle belletristischen Mitarbeiter bei Zeitungen und Zeitschriften, wissenschaftliche und Fachschriftsteller, Filmschriftsteller, Uebersetzer, Lyriker, Textdichter, Bühnenschriftsteller, Funkschriftsteller und Kritiker aller Art. Die Meldung hat bis zum 15. Dezember 1933 zu erfolgen.

### Schriftleiter

Das Datum des 15. Dezember 1933, an dem die Zulassungen zu den einzelnen Kammern der Kulturberufe beantragt sein müssen, gilt nicht für die Zulassung von Schriftleitern, für die voraussichtlich insofern eine Sonderregelung getroffen werden wird, als die Eingliederung in die Reichspressekammer erst mit dem — noch nicht bestimmten — Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes (s. Informationsblätter Nr. 15) vollzogen sein muß. Besonderheiten für Schriftleiter ergeben sich weiter aus dem Umstand, daß das Schriftleitergesetz den Arierparagraphen enthält, während im Reichskulturkammergesetz Beschränkungen für Nichtarier nicht vorgesehen sind. Die Einzelheiten über die endgültige gesetzliche Zulassung zum Schriftleiterberuf können erst nach Erlaß der Durchführungs- und Uebergangsbestimmungen mitgeteilt werden.

### Leihbüchereien

Der Fachverein „Die deutschen Leihbüchereien e. V." hat einen Aufruf veröffentlicht, demzufolge nach Inkrafttreten des Reichskulturkammergesetzes nur diejenigen Per-

sonen das Leihbüchereigewerbe im Haupt- und Nebenberuf ausüben dürfen, die Mitglieder des Fachvereins sind. Aus diesem Grunde wird jeder, der in irgendeiner Form das Ausleihen von Büchern gewerbsmäßig betreibt, aufgefordert, sein Geschäft anzumelden. Anmeldebogen sind von dem Fachverein „Die deutschen Leihbüchereien e. V.“, Fachschaft Leihbücherei, Berlin N 20, Stettiner Str. 62, anzufordern und dieser Stelle bis zum 15. Dezember 1933 zu übersenden.

## Handwerker

### Die vorläufige Handwerkerkarte

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat den angeschlossenen Kammern einen Musterentwurf für eine vorläufige Handwerkerkarte übersandt. Die Handwerkskammern sind befugt, schon vor der gesetzlichen Einführung der endgültigen Handwerkerkarte Bescheinigungen über das Recht zur Führung des Meistertitels zu erteilen. Doch ist kein Auftraggeber rechtlich daran gehindert, auch solchen Handwerkern, die eine derartige Bescheinigung nicht besitzen, Aufträge zu erteilen.

### Zulassung zur Gesellenprüfung

Anläßlich eines Einzelfalls hat der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit am 26. Oktober 1933 mitgeteilt, daß gesetzliche Bestimmungen, die eine rechtliche Handhabe zum Ausschluß von Nichtariern von der Gesellenprüfung bieten könnten, bisher nicht ergangen sind.

### Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks

Die Reichsregierung hat am 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) ein Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks beschlossen, das drei wichtige Aenderungen des bisher geltenden Rechts bringt. Das Handwerk wird allgemein in Pflichtinnungen organisiert, das Führerprinzip wird an die Stelle des Wahlrechts gesetzt, und die Exekutive auf dem Gebiet des Handwerksrechts geht von den Ländern auf das Reich über. Die Einzelheiten der Neuregelung werden wir nach Erlaß der Ausführungsvorschriften besprechen.

## Ambulante Gewerbetreibende

### Reichsverband der ambulanten Gewerbetreibenden

Der Reichsverband der ambulanten Gewerbetreibenden Deutschlands hat seine sämtlichen jüdischen Mitglieder schon vor längerer Zeit ausgeschlossen. Doch zieht dieser Ausschluß keine Behinderung der jüdischen Gewerbetreibenden in der Ausübung ihres Gewerbes nach sich. Auch der Präsident des Reichsverbandes der ambulanten Gewerbetreibenden hat, wie einem Schreiben vom 9. Oktober 1933 zu entnehmen ist, erneut den Standpunkt eingenommen, daß Markthändler wegen der Nichtmitgliedschaft beim Reichsverband bei der Ausübung ihres Gewerbes nicht behindert werden dürfen.

### Zulassung zum Marktverkehr

Im Anschluß an die unten im Wortlaut mitgeteilte Aeußerung des Reichswirtschaftsministers vom 8. September 1933 (s. u. „Keine Unterscheidung arischer und nichtarischer Firmen“) hat der Württembergische Wirtschaftsminister festgestellt, daß auf wirtschaftlichem Gebiet für Nichtarier keinerlei Ausnahmegesetze erlassen worden sind, und daher angeordnet, daß nichtarische Gewerbetreibende grundsätzlich auch zu Messen und Märkten mit den gleichen Rechten wie andere Besucher zuzulassen sind und ihnen der gleiche Schutz wie diesen zu gewähren ist.

## Doppelverdiener

Die Frage des Doppelverdienertums, die in den schweren Wirtschaftskrisen der Nachkriegszeit immer wieder die Oeffentlichkeit beschäftigt hat, ist in der letzten Zeit mit großer Leidenschaftlichkeit behandelt worden. Zahlreiche Stellen haben es unternommen, von sich aus Doppelverdiener auszumerzen und die Entlassung von Arbeitnehmern, die als Doppelverdiener angesehen wurden, zu erzwingen. Dabei haben diese Stellen vielfach Einkommensgrenzen zugrunde gelegt, die das Gesamteinkommen der Familie nicht überschreiten sollte. Teilweise forderten sie von den Arbeitgebern die Ausfüllung komplizierter Fragebogen für sämtliche Arbeitnehmer. In anderen Orten mußten die Arbeitnehmer selbst eingehende Erklärungen über ihre Vermögens- und Familienverhältnisse in Form von eidesstattlichen Versicherungen abgeben. In zahlreichen Fällen nahmen die Stellen, die in den einzelnen Orten gegen Doppelverdiener vorgingen, ohne weiteres für sich das Recht der Entscheidung darüber in Anspruch, ob im Einzelfall Doppelverdienst vorlag und der Arbeitnehmer daher aus dem Betrieb ausscheiden mußte. Gegen diese verschiedenen Sonderaktionen haben der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister bereits in einer Erklärung vom 9. September 1933 Stellung genommen, in der es unter besonderer Bezugnahme auf das Doppelverdienertum als erwünscht bezeichnet wurde, Maßnahmen, deren sozial- und wirtschaftspolitische Berechtigung nicht völlig zweifelsfrei ist und die nicht durch Verständigung zwischen den beteiligten Personen im Betrieb oder durch die verantwortliche Entscheidung des Betriebsleiters erledigt werden können, so lange hinauszuschieben, bis eine Willensäußerung der Reichsregierung vorliegt (s. a. Informationsblätter Nr. 11).

Diese Willensäußerung liegt jetzt in Form einer von der Reichsregierung genehmigten Denkschrift des Reichsarbeitsministers und Reichswirtschaftsministers vom 20. November 1933 (Reichsarbeitsblatt I S. 295) über das Doppelverdienertum und seine Regelung vor. In der Denkschrift wird ausdrücklich festgestellt, daß es für die von den verschiedenen örtlichen Stellen gegen Doppelverdiener getroffenen Maßnahmen an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt. Eine gesetzliche Regelung des außerordentlich schwierigen und verwickelten Problems des Doppelverdienstes ist auch nicht beabsichtigt, da sie mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Ebenso sind Anweisungen im Verwaltungswege darüber, was unter ungerechtfertigtem Doppelverdienst zu verstehen ist, untunlich. Ob ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände entscheiden. Die Entscheidung hat in der Privatwirtschaft allein der Betriebsinhaber, bei Behörden allein der Leiter. Die Frage des Doppelverdienstes wird in der Regel nur auftauchen, wenn Neueinstellungen oder Entlassungen von Arbeitnehmern notwendig werden. Dabei ist es Pflicht des Arbeitgebers, bei Neueinstellungen erwerbsbedürftige Arbeitnehmer zu bevorzugen und auch bei wirtschaftlich gebotenen Entlassungen diese sozialen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen. Eine Auswechslung von Personen ihres Doppelverdienertums wegen wird sich auf besonders krasse Fälle beschränken müssen. Auch hier hat allein der Arbeitgeber zu entscheiden. Jeder Eingriff dritter Stellen in die Befugnisse des Arbeitgebers, mögen diese Stellen auch von den besten Absichten geleitet sein, hat als unvereinbar mit den Grundsätzen des neuen Staates künftig zu unterbleiben. Zu derartigen unzulässigen Eingriffen rechnet auch die Forderung nach Ausfüllung von Fragebogen oder nach Abgabe sonstiger Erklärungen über die Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnisse berufstätiger Personen.

## Deutsche Arbeitsfront

### Organisation der Freizeit

Am 27. November 1933 ist als Freizeitorganisation der Deutschen Arbeitsfont die Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gegründet worden. Leiter der Organisation ist der Führer der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley. Innerhalb der Organisation wurden folgende Aemter errichtet: ein Organisationsamt, ein Kulturamt, ein Sportamt, ein Amt für Reisen, Wandern und Urlaub, ein Amt für Selbsthilfe und Siedlung, ein Amt für die Schönheit der Arbeit und ein Amt für Ausbildung.

### Umbau der Deutschen Arbeitsfront

Anläßlich der Gründung der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ (s. oben) wurde ein von dem Führer der Deutschen Arbeitsfront, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Beauftragten für Wirtschaftsfragen in der Reichskanzlei unterzeichneter Aufruf an alle schaffenden Deutschen verlesen, der die Grundsätze für die neuen Aufgaben und Ziele der Deutschen Arbeitsfront enthält. Es heißt dort: „Die Deutsche Arbeitsfront ist die Zusammenfassung aller im Arbeitsleben stehenden Menschen ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. In ihr soll der Arbeiter neben dem Unternehmer stehen, nicht mehr getrennt durch Gruppen und Verbände, die der Wahrung besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Schichtungen und Interessen dienen. Der Wert der

Persönlichkeit, einerlei, ob Arbeiter oder Unternehmer, soll in der Deutschen Arbeitsfront den Ausschlag geben. Vertrauen läßt sich nur von Mensch zu Mensch, nicht aber von Verband zu Verband gewinnen. Die Deutsche Arbeitsfront ist nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen Unterschiede der Interessen der einzelnen Arbeitsmenschen aufeinander abgestimmt werden. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen werden in kurzer Zeit Formen geschaffen werden, die dem Führer und der Gefolgschaft eines Betriebes die Stellung zuweisen, die die nationalsozialistische Weltanschauung vorschreibt."

Zur Durchführung der vorstehenden Grundsätze ist die Aufnahme neuer Mitglieder in die der Deutschen Arbeitsfront eingegliederten Verbände (s. Informationsblätter Nr. 10) mit sofortiger Wirkung gesperrt worden. Statt dessen kann nunmehr jeder schaffende deutsche Mensch einschließlich von Erwerbslosen und Pensionären, mit Ausnahme von Beamten, Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront werden. Danach bestehen vorläufig drei Arten von Mitgliedern bei der Deutschen Arbeitsfront: Mitgliedschaft durch Verbände, die seit dem 27. November 1933 nicht mehr erworben werden kann, korporative Mitgliedschaft, z. B. die der Reichskulturkammer, und Einzelmitgliedschaft. Die Mitglieder der der Deutschen Arbeitsfront eingegliederten Verbände sind ohne weiteres Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und dürfen sich daher zunächst nicht als Einzelmitglieder in die Deutsche Arbeitsfront aufnehmen lassen; die Auflösung der Verbände soll erst später erfolgen. Die neuen Einzelmitglieder werden wahrscheinlich nach Berufen und Fachschaften eingeordnet werden; auf keinen Fall soll eine Trennung nach Klassen erfolgen, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengehören; auch die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern soll aufgehoben werden.

In Deutschland arbeitende Ausländer können als zahlende Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront aufgenommen werden. In allen Fällen ist jedoch zur Aufnahme die Erfüllung des Arierparagraphen notwendig.

### Eingliederung des Handwerks

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks veröffentlicht eine Mitteilung, in der es allen Angehörigen des deutschen Handwerks zur Pflicht gemacht wird, dem Aufruf zum Eintritt in die Arbeitsfront Folge zu leisten; das deutsche Handwerk werde durch eine besondere Säule im Gesamtverband des Handwerks, Handels und Gewerbes in der Deutschen Arbeitsfront vertreten; durch diese Eingliederung des Handwerks in die Deutsche Arbeitsfront seien die Handwerksbünde und Gewerbevereine überflüssig geworden.

### Auflösung der Arbeitgeberverbände

Im Anschluß an den Aufruf der Reichsregierung und des Führers der Deutschen Arbeitsfront an alle schaffenden Deutschen (s. oben) haben die maßgebenden Vertreter der industriellen Arbeitgeberverbände in einer am 30. November 1933 abgehaltenen Sitzung beschlossen, die industriellen Arbeitgeberverbände aufzulösen und in ihre Liquidation zu treten.

### Rechtsberatungsstellen

Als erste Maßnahme der in Vollzug befindlichen Ausgestaltung der Deutschen Arbeitsfront ist die Schaffung von zentralen Rechtsberatungsstellen für die Mitglieder der Arbeitsfront verfügt worden. Alle Amtswalter der Verbände, welche bislang sich mit der Rechtsbetreuung der Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront befaßt haben, werden in einem zentralen Rechtsbüro zusammengefaßt. Diese Rechtsstellen werden in die Geschäftsstellen der aufgelösten Arbeitgeberverbände verlegt; die Arbeitgebersyndici sollen zur Mitarbeit herangezogen werden.

## Zur Frage der Organisation der jüdischen Arbeitnehmer

Die jüdischen Arbeitnehmer, deren Lage auf dem Arbeitsmarkt durch besondere Schwierigkeiten gekennzeichnet wird, leiden vor allem auch unter ihrer Organisationslosigkeit. Bei der Zusammenfassung der alten Gewerkschaften verschiedener Richtungen zu den neuen Verbänden der Deutschen Arbeitsfront sind bekanntlich die jüdischen Arbeiter und Angestellten nicht mitübernommen worden. Sie haben dabei alle ihre bisherigen durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte verloren. Dies trifft am härtesten diejenigen jüdischen Arbeitnehmer, die sich bereits eine Altersrente erworben haben, die nun plötzlich wegfällt. Aber auch die große Zahl der erwerbslosen jüdischen Arbeitnehmer empfindet den Verlust des Arbeitslosengeldes, auf das sie durch die geleisteten Beiträge Anspruch zu haben glaubten, als äußerst schmerzlich. Die jüdischen Arbeitnehmer sind nunmehr ausschließlich auf die öffentlichen Unterstützungen angewiesen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Gewerkschaftsbeiträge gezahlt haben. Die Handelsvertreter und Agenten, die in bezug auf die Sozialversicherung nicht als Arbeitnehmer gelten, von einem Teil der Gewerkschaften aber als Mitglieder aufgenommen wurden, stehen durch ihren Ausschluß besonders ungünstig da. Vor den Arbeitsgerichten haben die jüdischen Arbeitnehmer keine Vertretung, da bisher keine Organisation als vertretungsberechtigt anerkannt worden ist.

Bei Gründung der Deutschen Arbeitsfront hieß es in einer offiziellen Verlautbarung, daß den nichtaufgenommenen jüd. Arbeitnehmern Gelegenheit gegeben werden dürfte, sich in einer besonderen, der Deutschen Arbeitsfront nicht angegliederten Organisation mit Wohlfahrtsangelegenheiten zu beschäftigen. Um die Schaffung einer solchen Organisation sind die in der Reichsvertretung der deutschen Juden zusammengeschlossenen jüdischen Verbände seither unablässig bemüht gewesen. Es wäre ein leichtes gewesen, durch Aufruf der Beteiligten einen Verband der jüdischen Arbeitnehmer hinzustellen. Aber es kann den verantwortlichen Stellen nicht daran liegen, nur einen neuen Verein zu schaffen. Es muß Vorsorge getroffen sein, daß dieser Verein auch offiziell als Vertretung der jüdischen Arbeiterschaft anerkannt wird, daß ihm die Vertretung der jüdischen Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten zusteht, und er finanziell so ausgestattet wird, daß er die Leistungen, auf die die Mitglieder in den früheren Verbänden Ansprüche erworben haben, einigermaßen übernehmen kann. Hier aber liegen die Schwierigkeiten. Ein Verein, der neu anfängt und überdies in der Hauptsache aus arbeitslosen Mitgliedern besteht, kann Leistungen für seine Mitglieder nicht übernehmen. Die Abgeltung der finanziellen Berechtigungen aus den alten Verbänden kann jedoch nur mit Hilfe der Regierung und der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Da die vermögensrechtliche Lage der Verbände der Deutschen Arbeitsfront noch ungeklärt ist, so wird bis zur endgültigen Regelung dieser Frage vermutlich noch einige Zeit vergehen. Auch das Recht der Vertretung vor den Arbeitsgerichten kann einer jüdischen Arbeitnehmerorganisation nur durch die Regierung zugebilligt werden. Und was schließlich die Organisationsfrage als solche betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Deutsche Arbeitsfront nicht eine gewerkschaftliche Interessenvertretung im alten Sinn darstellt, sondern eine weltanschauliche Erziehungsgemeinschaft. Es sei in diesem Zusammenhang unterstrichen, daß ein Organisationszwang für Arbeitnehmer nicht besteht, und daß Werbemethoden, die Nachteile für die Arbeitnehmer in Aussicht stellen, falls sie sich einer Organisation nicht anschließen, untersagt sind (s. a. Informationsblätter Nr. 11). Es besteht infolgedessen auch für jüdische Arbeitnehmer weder ein Zwang, sich einer Organisation anzuschließen, noch die Gefahr, nur aus dem Grunde, daß sie organisationslos sind, ihre Stellung zu verlieren. Trotz allem ist und bleibt es das Bestreben der Reichsvertretung der deutschen Juden, den jüdischen Arbeitnehmern zu einer eigenen umfassenden Organisation zu verhelfen. In einer solchen Organisation hätten die jüdischen Arbeitnehmer die Möglichkeit, unter eigener Verantwortung für den Rechtsschutz und die Wohlfahrt ihrer Mitglieder einzutreten sowie an der Arbeitsbeschaffung und der sehr schwierigen Aufgabe der Umschulung und anderweitigen Unterbringung derjenigen ihrer Kollegen, die in ihren bisherigen Berufen nicht verbleiben können, mitzuwirken.

## Arbeitsrechtliches

### Fristlose Entlassung jüdischer Arbeitnehmer

Zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer, zu der in den letzten Monaten zahlreiche Entscheidungen unterer Instanzen ergangen sind (s. Informationsblätter Nr. 10, 11 und 13), liegt jetzt auch ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. Oktober 1933 (RAG. 220/33) vor. Ein arischer Unternehmer hatte einen leitenden jüdischen Angestellten fristlos entlassen, weil der gegen sein Geschäft durchgeführte Boykott offensichtlich nur wegen der Person des ortsbekannten nichtarischen Angestellten erfolgt sei; die Weiterbeschäftigung eines wegen seines Judentums unmöglich gewordenen Angestellten — so führte der Ar-

beitgeber zur Begründung an — auf die Gefahr hin, erhebliche Vermögensverluste zu erleiden und alles Prestige zu verlieren, könne einem arischen Unternehmen nicht zugemutet werden. Der fristlos entlassene Angestellte berief sich auf Billigkeitsgrundsätze und verlangte die Einhaltung seines Vertrages.

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. O. verurteilte den Arbeitgeber zur Einhaltung des Vertrages. Es führte aus, daß die von der Gesetzgebung und öffentlichen Meinung anerkannte Tendenz der Zurückdrängung des Judentums dem Arbeitgeber an sich einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung von Juden liefern könne. Indessen müsse der einzelne Fall immer dahin geprüft werden, ob dem Arbeitgeber die Vertragsfortsetzung unter den veränderten Zeitverhältnissen zuzumuten sei oder nicht, so daß nicht in ausnahmsloser Allgemeinheit gesagt werden könne, daß jüdische Angestellte aus leitender Stellung fristlos entfernt werden dürften. Im gegebenen Fall hätte der Arbeitgeber einen Niedergang des unter jüdischer Leitung stehenden Geschäfts nicht befürchten müssen. Hinzu komme, daß eine Wiederholung des Boykotts kaum anzunehmen sei und daß die Kundschaft sich auch nicht am Judentum des Angestellten stoße, dem übrigens als bewährtem Kriegsteilnehmer die persönliche Achtung nicht zu versagen sei.

Das Reichsarbeitsgericht hat zu dem Fall in gleichem Sinne Stellung genommen. Aus der Begründung ist von grundsätzlichem Interesse: Vom Rechtsstandpunkt aus ist die Frage des zur fristlosen Entlassung berechtigenden Grundes immer nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dazu gehört allerdings auch der Umstand, daß ein Angestellter nichtarischer Abstammung ist. Alles das hat aber das Landesarbeitsgericht zusammen mit den übrigen Tatsachen gewürdigt, so daß seine abschließende Annahme der mangelnden Berechtigung zur fristlosen Entlassung rechtlich jedenfalls nicht beanstandet werden kann.

*

Ein weiteres Urteil des Reichsarbeitsgerichts zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer ist am 25. November 1933 (RAG. 224/33) ergangen. Es handelte sich dabei um die Berechtigung der fristlosen Entlassung eines als „Werbeleiter" (Reklamefachmann) bei der Standesvereinigung eines bedeutenden Berufsstandes tätigen halbarischen Angestellten mit einem Gehalt von monatlich 760 RM und einem bis zum 31. Dezember 1933 unkündbaren Vertrag. In diesem Fall hatte das Landesarbeitsgericht die fristlose Entlassung für begründet angesehen. Das Reichsarbeitsgericht hat jedoch das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Aus der mündlichen Begründung des Urteils ist zu entnehmen, daß die nichtarische Abstammung für sich allein keinen Grund zur fristlosen Entlassung abgeben kann. Andererseits hat das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, daß die nichtarische Abstammung in Verbindung mit anderen Umständen eine fristlose Entlassung begründen könne, nämlich dann, wenn die Weiterbeschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers sich zum Schaden des Betriebes auswirke. Bei der Prüfung dieser Frage müsse aber von objektiven Erwägungen ausgegangen werden, insbesondere könne der Boykott vom 1. April 1933 als vorübergehendes Ereignis den Bruch eines längeren Vertrages nicht begründen.

### Ausländische Arbeitnehmer

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) ist am 1. Juli 1933 in Kraft getreten (s. Informationsblätter Nr. 6). Da eine größere Anzahl von Arbeitgebern und ausländischen Arbeitnehmern noch immer nicht der Pflicht zur Nachsuchung einer neuen Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitskarte oder eines Befreiungsscheines nachgekommen ist, weist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß seit dem 1. Juli 1933 ausländische Arbeiter und Angestellte nur noch beschäftigt werden dürfen, wenn sie entweder im Besitz einer Arbeitskarte oder eines Befreiungsscheines sind. Sämtliche vor dem 1. Juli 1933 erteilten Legitimationskarten und Befreiungsscheine oder sonstigen Bescheinigungen zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers haben ihre Gültigkeit verloren. Soweit die erforderlichen Anträge nach dem 1. Juli 1933 noch nicht gestellt worden sind, werden die Arbeitgeber und ausländischen Arbeitnehmer aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Die näheren Einzelheiten sind bei den Arbeitsämtern zu erfahren, bei denen auch die Antragsvordrucke erhältlich sind (s. a. Informationsblätter Nr. 6).

*

Die Vorschriften der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer gelten nicht für Lehrlinge, Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht vorgesehene Grenze (8400 RM.) übersteigt, und Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt. Nicht als Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt sind jedoch gemäß einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 10. November 1933 (MBliV. I S. 1338) Arbeitnehmer anzusehen, die ausschließlich in Büros oder auf ständigen Lagerplätzen von Schiffahrtsgesellschaften oder lediglich bei der Entladung von Wasserfahrzeugen (z. B. auch bei Obstkähnen in Binnengewässern) Verwendung finden; Arbeitnehmer der vorgenannten Art fallen daher unter die allgemeinen Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer.

## Wirtschaft

### Keine Unterscheidung arischer und nichtarischer Firmen

In einem Schreiben vom 8. September 1933 an den Deutschen Industrie- und Handelstag äußert sich der Reichswirtschaftsminister dahingehend, daß er eine Unterscheidung zwischen arischen und nichtarischen oder nicht reinarischen Firmen innerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei dem Eingehen geschäftlicher Beziehungen, nicht für durchführbar halte. Eine solche Unterscheidung mit dem Zweck einer Boykottierung nichtarischer Firmen müßte notwendig zu erheblichen Störungen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus führen, da ungünstige Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt durch Betriebseinschränkungen der von dem Boykott betroffenen Firmen und nachteilige Folgen für die Lieferanten dieser Firmen und deren Arbeitnehmer unvermeidbar wären. Im übrigen ist der Reichswirtschaftsminister ebenso wie der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda der Auffassung, daß keine Veranlassung besteht, gegen eine Firma vorzugehen, solange ihre Inhaber nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Grundsätze der kaufmännischen Ehre verstoßen.

*

Der Detaillistenverband der Bekleidungsindustrie Groß-Berlin E. V. hat sich in einem Rundschreiben an seine Mitglieder u. a. zur Frage der Weihnachtsdekorationen nichtarischer Firmen geäußert. Der Verband hat sich auf Grund verschiedener Anfragen seiner Mitglieder an die Industrie- und Handelskammer gewandt, und die folgende Antwort erhalten: „Wir teilen Ihnen mit, daß irgendein Verbot für nichtarische Firmen hinsichtlich der Verwendung von Weihnachtsdekorationen wie Tannen, Glaskugeln und Lametta nicht besteht. Der Reichswirtschaftsminister kennt keinen Unterschied zwischen arischen und nichtarischen Firmen, sondern ist mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda der Auffassung, daß es im Wirtschaftsleben nur einen Unterschied zwischen ehrbaren und nichtehrbaren Kaufleuten gibt. Immerhin ist die Kammer der Auffassung, daß nichtarische Geschäftsleute bei der Weihnachtsdekoration mit außerordentlichem Takt vorgehen müssen, wenn sie Embleme des christlichen Glaubens für ihre Schaufensterdekoration verwenden wollen. Irgendwelche Richtlinien in dieser Hinsicht bestehen nicht."

### Kein Boykott gegen jüdische Wirtschaftsunternehmungen

Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank hat am 26. Oktober 1933 folgende Anordnung („Deutsches Recht" Jg. 3 Nr. 6 S. 192) erlassen:

„Seitens der Amtswalter des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen hat jede irgendwie geartete selbständige rechtspolitische oder wirtschaftspolitische Anordnung, Verfügung oder Verlautbarung unter allen Umständen zu unterbleiben. Für solche ist die ausdrückliche Anweisung der Reichs-

führung des Bundes oder die besondere Genehmigung erforderlich. Ich verbiete hiermit ausdrücklich den Amtswaltern, in irgendeiner Weise selbständig zu rechts- oder wirtschaftspolitischen Fragen oder sonstigen allgemein bekanntgegebenen Grundsätzen der Reichsregierung durch öffentliche Verlautbarung Stellung zu nehmen sowie direkt oder indirekt den Boykott gegenüber jüdischen Wirtschaftsunternehmungen oder jüdischen Anwälten weiterzuführen. Die Wiederaufnahme derartiger Maßnahmen wird von allenfallsigen Anweisungen der Reichszentralstelle abhängig sein."

## Neuordnung der Einzelhandelssperre

Das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter Nr. 2) enthält ein Verbot der Neuerrichtung von Verkaufsstellen, an denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden. Das Verbot Schutz des Einzelhandels vom 25. Oktober 1933 (RGBl. I ist gemäß dem Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum S. 779 — s. a. Informationsblätter Nr. 14) bis zum 1. Juli 1934 befristet.

Ausnahmen von dem Verbot können nach Maßgabe besonderer Richtlinien zugelassen werden. Diese Richtlinien haben nunmehr durch eine Verordnung vom 28. November 1933 (RGBl. I S. 1013) wesentliche Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Neu ist vor allem folgendes:

Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Solche Umstände sind in der Regel anzunehmen bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiet neuer Wohnungssiedlungen, im Gebiet neuer Geschäftsgegenden, in Kur-, Bade-, Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstellen durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird.

Weiter soll eine Ausnahme von dem Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen in der Regel dann zugelassen werden, wenn eine Verkaufsstelle in bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Bau befindlichen Verkaufsräumen errichtet werden soll und eine Gefährdung anderer in unmittelbarer Nähe liegender selbständiger Verkaufsstellen nicht zu befürchten ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Errichtung eines Warenhauses oder eines durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfts oder einer Verkaufsstelle eines Filialunternehmens.

Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Zulassung einer Ausnahme versagt werden, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt, insbesondere nicht eine zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete Tätigkeit nachweist. Diese Prüfung der subjektiven Voraussetzungen stellt eine grundsätzliche Neuerung dar. Durch die neue Vorschrift wird insbesondere der Uebergang aus anderen Berufen zur kaufmännischen Tätigkeit erschwert.

## Steuerrecht

### Erlaß von Steuerrückständen für Arbeitsbeschaffung

Der Reichsminister der Finanzen hat durch einen Runderlaß die Finanzämter ermächtigt, Rückstände von Reichssteuern (Besitz- und Verkehrssteuern einschließlich Umsatzsteuer, aber ausschließlich Lohnsteuer) aus der Zeit vor dem 1. Januar 1933 in der Höhe zu erlassen, in der der Steuerpflichtige Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen an Gegenständen des gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagekapitals, für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden, für Wohnungsteilungen und dgl. macht. Entsprechende Anträge auf Erlaß der Steuerrückstände haben jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn glaubhaft erscheint, daß der Steuerrückstand nicht auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Die steuerlichen Vergünstigungen des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323 — s. a. Informationsblätter Nr. 4) und des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491 — s. a. Informationsblätter Nr. 8) sowie die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses nach dem Gebäudeinstandsetzungsgesetz v. 21. September 1933 (RGBl. I S. 651 — s. a. Informationsblätter Nr. 12) werden durch diesen Erlaß nicht berührt. Die Anträge auf Erlaß von Steuerrückständen müssen bis spätestens 31. Dezember 1933 beim Finanzamt eingereicht sein.

Die Stadt Berlin hat für rückständige Gemeindesteuern eine ähnliche Regelung getroffen.

# Wanderung

## Palästina

### Einwanderung Januar bis August 1933

Nach der offiziellen Statistik sind in den ersten acht Monaten des Jahres 1933 14 905 Juden zum dauernden Aufenthalt nach Palästina gekommen. Im Jahre 1932 waren im ganzen 3841, im Jahre 1931 3049 Juden nach Palästina eingewandert. Die Gesamtzahl der jüdischen Einwanderer seit Kriegsende beläuft sich auf 132 930.

### Zentralstelle für Ansiedlung deutscher Juden

Die auf Grund eines Beschlusses des 18. Zionistenkongresses gegründete „Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina" hat ihre Arbeit aufgenommen (s. a. Informationsblätter Nr. 12). Der Arbeitsradius der Zentralstelle ist außerordentlich weit. Es handelt sich um eine Kontrollierung der deutschen Einwanderung, ihre wirtschaftliche Eingliederung in Palästina und ihre Anleitung bei der ländlichen und städtischen Siedlung. Es soll eine genaue Uebersicht über die wirtschaftlichen Möglichkeiten im Lande geschaffen und festgestellt werden, welche Kategorien von Einwanderern für die verschiedenen Arbeitsgebiete in Frage kommen. Die Frage der Berufsumschichtung im Lande selbst, die städtische, vorstädtische und ländliche Siedlung, die Beschaffung von Wohnungen stehen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang. Selbstverständlich knüpft die Zentralstelle überall an die Arbeit der im Lande bestehenden Institutionen an und steht mit den verschiedenen öffentlichen Körperschaften, den Munizipalitäten, den wirtschaftlichen Organisationen wie der Arbeiterorganisation, dem Industriellenverband, der Pflanzervereinigung usw. in Verbindung. Mit der Hitachduth Olej Germania, die bisher zu einem großen Teile die Sorge für die deutsche Einwanderung und ihre Beratung getragen hat (s. a. Informationsblätter Nr. 12), ist ein besonderer Plan der Kooperation aufgestellt worden.

Die Zentralstelle hat es sich angelegen sein lassen, festzustellen, welche Unterbringungsmöglichkeiten für Einwanderer zurzeit im Lande bestehen. Dabei muß zwischen verschiedenen Kategorien von Immigranten unterschieden werden. Für junge arbeitsfähige Menschen handelt es sich in der Regel nur um die Beschaffung von Arbeitsplätzen und evtl. die Möglichkeit, einen für das Land geeigneten Beruf zu erlernen. Für ältere Menschen mit Familien muß man sich danach richten, wie ihre Vorbildung ist und welches Kapital sie besitzen.

Für junge Leute im Alter von 18—25, evtl. auch bis zu 30 Jahren, bietet sich Unterkunft in den Arbeitergruppen, die einen eigenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb haben (Kibbuzim). Hier sind noch gegen 1000 Menschen unterzubringen. In diesen Gruppen erhält der Einwanderer Wohnung und Verpflegung und lernt die Arbeit. Für diese Art der Unterbringung kommen jedoch nur junge, gesunde und arbeitsfähige Leute in Betracht; sie gewährt neben Unterkunft und Verpflegung die Möglichkeit, sich in die Arbeit und die Lebensverhältnisse hineinzufinden, hebräisch zu lernen und damit einen Start für die weitere Tätigkeit zu erhalten. Die Zentralstelle verhandelt des weiteren mit der Pflanzervereinigung, um bei den einzelnen Siedlern Ausbildungsmöglichkeiten für Einwanderer zu bekommen; die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; es besteht aber eine gewisse Aussicht auf eine größere Anzahl von Ausbildungsplätzen.

Für Mädchen gibt es außerdem spezielle Ausbildungsmöglichkeiten in den Arbeiterinnenfarmen, wo sie Wohnung und Unterkunft erhalten und in der Land- und Hauswirtschaft ausgebildet werden. Der Unterhalt wird im Jahre £ 15—20 kosten, und es besteht die Möglichkeit, mehrere hundert Mädchen so unterzubringen. Bei diesen Stellen in den Ar-

beiterinnenfarmen und in den Kibbuzim handelt es sich in erster Linie um Ausbildung, erst in zweiter um richtige Lohnarbeit. Es wird damit gerechnet, daß die meisten Reflektanten für diese Posten imstande sind, die Unterhaltskosten selbst zu tragen; nur in Ausnahmefällen soll von der Zentralstelle eingegriffen werden.

Wer in der Stadt ein Handwerk lernen will, hat dazu verschiedene Möglichkeiten, jedoch muß er damit rechnen, daß er im ersten Jahre wenig oder nichts verdient. Hier muß also der Lebensunterhalt für ein Jahr vorhanden sein oder beschafft werden. Dieser finanzielle Rückhalt ist aber nur bei denen notwendig, die einen speziellen Beruf erlernen wollen. Bei jungen arbeitsfähigen Menschen besteht bei der heutigen Situation meist keinerlei Schwierigkeit, auch ohne etwas Besonderes gelernt zu haben, körperliche Arbeit zu finden und damit sein Brot zu verdienen. Das gilt in erster Reihe für das Baufach in der Stadt und die Plantagenwirtschaft auf dem Lande.

Für junge arbeitsfähige Menschen, die ein gewisses Kapital besitzen (£ 500—1000), besteht die Möglichkeit der sofortigen Ansiedlung. In verschiedenen Orten des Emek können sofort Siedler aufgenommen werden, die £ 550 besitzen. Von diesem Gelde können sie sich ein Haus bauen und eine Wirtschaft einrichten. Die Mitglieder der Siedlung verpflichten sich, sie in der Landwirtschaft anzuleiten und in jeder Weise zu beraten. In einzelnen Arbeitergruppen werden Siedler aufgenommen, wenn sie £ 250 Kapital einbringen können. Es ist eine halbjährige Probezeit vorgesehen, bevor jemand als Mitglied aufgenommen wird. Auch in den kollektiven Wirtschaften (Kwuzoth) besteht Aufnahmemöglichkeit für 200—300 Siedler. Das erforderliche Kapital beträgt £ 400—500. Schließlich besteht die Möglichkeit einer Ansiedlung auf zwei Komplexen, die dem Keren Kajemeth gehören und in Erbpacht vergeben werden. Der eine liegt in Waadi Chawarith (50 Familien), der andere in der Haifa-Bay (gegen 100 Familien). In diesen Fällen sind £ 800—1000 Bedingung.

Bei allen diesen Plänen, die heute bereits realisierbar sind, werden nur jüngere Menschen bis zu 30 Jahren in Betracht kommen, die die berufliche Umstellung noch ohne zu große Opfer vornehmen können. Ein besonderes Problem bilden daher gerade diejenigen, die älter sind, Familie haben, eine radikale Umstellung nur schwer vornehmen können und in ihren gewohnten Berufen in Palästina keine Beschäftigung finden. Diese Leute brauchen im Lande eine Spezialvorbereitung, der die Zentralstelle ihre spezielle Aufmerksamkeit zugewandt hat. Vor allem soll zweierlei vermieden werden: einerseits ein überstürzter Entschluß für den Beginn eines Unternehmens oder eines Geschäftes, wie er oft in der Anfangszeit gefaßt wird, obwohl der Einwanderer gar nicht die Uebersicht über die Verhältnisse hat und leicht auf verkehrte Wege gerät; andererseits das Aufbrauchen eines großen Teiles des zur Verfügung stehenden Kapitals, das dazu führt, daß der Immigrant nach der ersten Zeit nicht mehr die genügenden Mittel hat, um wirklich etwas Solides zu beginnen. Es wird daher das Projekt einer vorstädtischen Siedlung in Angriff genommen, die dem Siedler die Möglichkeit gibt, seine Lebenskosten rigoros herunterzuschrauben und sich im Lande gründlich umzusehen und zurechtzufinden. Der Einwanderer soll in diesen „Transformationsstationen" zu einem palästinensischen Bürger umgeprägt werden. Fürs erste sollen in einem Viertel bei Haifa zu diesem Zweck für 200 Familien Häuser gebaut werden. Jeder hat gegen £ 150 bis 200 für ein Haus aufzuwenden, braucht für den Lebensunterhalt im Jahr noch gegen £ 100, erhält außerdem die Zinsen seines restlichen Kapitals und hat so nach einem Jahr sein Vermögen nur wenig vermindert, zugleich aber die Möglichkeit bekommen, sich in Muße umzusehen und im Lande einzuleben. Die Möglichkeit einer solchen Unterbringung ist von besonderer Bedeutung wegen der außerordentlich hohen Wohnungsmieten, die augenblicklich in Palästina gefordert werden. Nicht nur für Haifa, sondern auch für andere Städte werden ähnliche Projekte bearbeitet.

Schließlich will die Zentralstelle für die Einwanderer mit größeren Kapitalien eine weitere Konzentrierung der bestehenden Informationsstellen vornehmen. Seit Jahren ist in Palästina die Tendenz vorhanden, die mannigfaltigen Informationsstellen zu vereinheitlichen. Das ist auch in weitgehendem Maße gelungen, und als Zentrum für wirtschaftliche Informationen hat sich immer mehr das „American Economic Committee for Palestine", Tel-Awiw, Bd. Rothschild 18, herauskristallisiert. Die Zentralstelle beabsichtigt jetzt, diesen Informationsdienst noch weiter zu vereinheitlichen und umfassender zu gestalten.

## Schweiz

### Beschränkungen für ausländische Aerzte und Apotheker

Um der Zunahme ausländischer Aerzte und Apotheker in der Schweiz Einhalt zu gebieten und gleichzeitig der Ueberfüllung der schweizerischen Universitäten zu steuern, hat der Bundesrat einschränkende Bestimmungen erlassen. Zu den eidgenössischen Staatsprüfungen für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker werden in Zukunft nur noch schweizerische Staatsbürger zugelassen. Ausnahmen können nur gemacht werden für die Angehörigen solcher Staaten, die mit der Schweiz ein Abkommen auf Gegenseitigkeit abschließen.

## Belgien

### Neue fremdenpolizeiliche Vorschriften

In Belgien ist am 14. August 1933 eine Verordnung über die Fremdensteuern und über die Neufassung gewisser fremdenpolizeilicher Vorschriften ergangen, die wesentliche Aenderungen der bisherigen Bestimmungen bringt. Nach der neuen Verordnung hat die polizeiliche Anmeldung der Fremden binnen 48 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen, falls der Betreffende sich länger als 8 Tage in Belgien aufhalten will, während bisher die Meldung innerhalb von 14 Tagen erstattet sein mußte. Auf Touristen, Kurgäste, Geschäfts- und Studienreisende erstrecken sich die neuen Meldevorschriften nur dann, wenn sie sich länger als einen Monat in Belgien aufhalten wollen. Von dieser Ausnahme abgesehen darf jedoch kein Ausländer länger als 14 Tage in einer belgischen Gemeinde verbleiben, wenn er nicht bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthalts das Einschreiben in die Bevölkerungslisten beantragt und bescheinigt bekommen hat. Die ausgestellte Bescheinigung dient als Identitätskarte und Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt; sie ist gültig für eine Dauer von 6 Monaten. Will der Ausländer länger als 6 Monate seinen Wohnsitz in Belgien nehmen, so muß er bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes eine besondere vom Innenministerium vorgeschriebene Identitätskarte beantragen; die Beantragung muß nach Ablauf des 3. Monats seines Aufenthalts in Belgien erfolgen. Während bisher diese Identitätskarte zum dauernden Aufenthalt für Einheimische und Ausländer gleichmäßig ausgestellt wurde, werden sich nach der neuen Verordnung die Identitätskarten für Inländer und für Ausländer voneinander unterscheiden. Vor allem werden aber Identitätskarten für Ausländer künftig nicht mehr, wie bisher, auf unbestimmte Zeit, sondern nur jeweils auf 2 Jahre ausgestellt; sie müssen, vorbehaltlich der Einwilligung des Ministers, von 2 zu 2 Jahren erneuert werden. Diese Klausel bietet den Behörden eine besondere Handhabe, um den weiteren Verbleib von bereits in Belgien ansässigen Ausländern zu unterbinden.

Der Ausländer muß die Bescheinigung der Eintragung in die Bevölkerungs- und Ausländerlisten sowie gegebenenfalls seine Identitätskarte jederzeit bei sich tragen und sie auf Verlangen der Behörde und deren Agenten vorzeigen. Jeder Ausländer, der seinen Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde wechselt, muß dies innerhalb von 8 Tagen auf der Gemeindeverwaltung melden. Jeder Ausländer, der seinen Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere verlegt, muß dieses vorher der Gemeindeverwaltung des alten Wohnsitzes mitteilen und innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ankunft im neuen Wohnort dies auf seiner Bescheinigung oder auf seiner Identitätskarte vermerken lassen. Jedem auf Veranlassung der Behörden ausgewiesenen Ausländer wird die Identitätskarte entzogen; das gleiche geschieht mit den Ausländern, die freiwillig das Land verlassen, ohne daß sie die Absicht haben, wiederzukehren. Mit Ausnahme für die Ausländer, die sich in die belgische Kolonie begeben, verfällt jede Identitätskarte, wenn der Inhaber für die Dauer von mehr als 6 Monaten Belgien verläßt.

Die Genehmigung zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in Belgien wird grundsätzlich nur erteilt, wenn bereits eine Arbeitsgenehmigung des Belgischen Arbeitsministeriums vorliegt. Das Belgische Arbeitsministerium erteilt jedoch diese Genehmigung nur, wenn der Aufenthalt des Ausländers und die beabsichtigte Erwerbstätigkeit den

Interessen Belgiens nicht zuwiderlaufen, insbesondere wenn darin keine Ueberfremdungsgefahr und keine Belastung des einheimischen Arbeitsmarktes erblickt wird. Die Arbeitserlaubnis kann nur von dem künftigen Arbeitgeber, nicht von dem ausländischen Arbeitnehmer selbst und auch nicht durch Vermittlung eines deutschen Konsulats eingeholt werden.

Es wird davor gewarnt, mit einem einfachen Reisevisum nach Belgien zu fahren in der Hoffnung, dann an Ort und Stelle die erforderlichen Formalitäten erfüllen zu können. Erfahrungsgemäß hat in derartigen Fällen die belgische Regierung die Aufenthaltserlaubnis verweigert und die Wiederausreise des Betreffenden veranlaßt. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist daher vor der Einreise bei dem zuständigen belgischen Konsulat zu stellen, das ihn an das Ministerium weiterleitet, dessen Entscheidung durch das belgische Konsulat mitgeteilt wird.

## Niederlande

### Anzahl der in Holland ansässigen Ausländer

Vor kurzem sind die Daten der niederländischen Volkszählung vom 31. Dezember 1930 veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung enthält auch Angaben über die in Holland ansässigen Ausländer. Die Gesamtzahl der in den Niederlanden wohnenden Personen beträgt 7 935 565, davon sind 7 759 715 niederländische Staatsangehörige und 175 850 Ausländer. Das Hauptkontingent unter den Ausländern stellen die Deutschen. Die Gesamtzahl der zum vorangegebenen Datum in Holland wohnenden Deutschen betrug 101 955, und zwar 41 489 männlichen und 60 466 weiblichen Geschlechts. Die um fast 50 % größere Zahl der Frauen erklärt sich aus der großen Anzahl der in den Niederlanden beschäftigten deutschen Hausangestellten. Unter den Städten weist Amsterdam die größte Anzahl von Deutschen auf, und zwar 14 500, davon 4466 männlichen und 10 044 weiblichen Geschlechts. Dann folgen Haag mit 9060, Kerkrade mit 6673, Heerlen mit 6213, Rotterdam mit 6170 und Eindhoven mit 2219 Deutschen. Von den anderen Nationen ist Belgien mit 25 404, Oesterreich mit 8841, Polen mit 5931, Ungarn mit 2826, Italien mit 2606, England mit 2511, Tschechoslowakei mit 2367, Frankreich mit 2053 und die Schweiz mit 1140 Personen vertreten. Die Anzahl der Angehörigen anderer Staaten ist unbedeutend.

## Niederländisch-Indien

### Einwanderungsbeschränkungen für Arbeitnehmer

Im Hinblick auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Niederländisch-Indien sind die Bestimmungen für die Zulassung von Arbeitskräften wesentlich verschärft worden. Grundsätzlich sollen nur noch solche Personen zur Einwanderung zugelassen werden, die finanziell so gestellt sind, daß sie selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Diese Zulassungsbeschränkung gilt sowohl für Ausländer wie auch für holländische Staatsangehörige.

## China

In Ergänzung unserer Notiz über Niederlassungsmöglichkeiten für Aerzte in China (Informationsblätter Nr. 11) wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Niederlassung im Innern Chinas die Erlaubnis der National Health Administration, Nanking, wie auch die Erlaubnis der betreffenden Provinzialregierung notwendig ist.

# Wohlfahrtspflege

## Oeffentliche Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken

Wer zu Wohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf dazu — gemäß der noch geltenden Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143) — für jedes deutsche Land, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer derartige Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die Aufforderung zur Beteiligung an das Publikum im allgemeinen, also an eine unbestimmte, unbegrenzte Mehrzahl beliebiger Personen, oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch besondere persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gerichtet ist. Auch der Werbeschreibenversand an eine Mehrzahl von Personen stellt, wenn es sich nicht nur um einen engeren Kreis nahe miteinander verbundener Menschen handelt, eine öffentliche Sammlung dar. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zu öffentlichen Sammlungen sind in Preußen gemäß den preußischen Ausführungsbestimmungen v. 19. Februar 1917 (MBliV. S. 64) je nach dem örtlichen Bezirk, über den sich die Veranstaltung erstreckt, der Polizeipräsident, der Regierungspräsident, der Oberpräsident und der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege; bei allen Veranstaltungen im Ausland ist der Staatskommissar ausschließlich zuständig.

Um eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden und alle Kräfte im Winterhilfswerk des deutschen Volkes zusammenzufassen, sind auf Grund eines Runderlasses des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 23. September 1933 (MBliV. I S. 1073) alle bisher erteilten Genehmigungen zu öffentlichen Sammlungen widerrufen worden. Für die Neuerteilung von Genehmigungen hat sich der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege gemäß einem Runderlaß vom 12. Oktober 1933 (MBliV. I S. 1228 e) in jedem Einzelfall die Entscheidung selbst vorbehalten; Ausnahmen sind lediglich für die anerkannten Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (s. Informationsblätter Nr. 10) und gewisse andere caritative Anstalten vorgesehen, soweit es sich um die Erfüllung notwendiger fürsorgerischer Aufgaben handelt, die bisher im wesentlichen durch die Sammlungserträgnisse finanziert wurden. Wie der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege in einem Runderlaß vom 30. Oktober 1933 (MBliV. I S. 1298 a) noch einmal betont, dürfen diese Sondersammlungen aber nicht zu einer Beeinträchtigung des im Vordergrund aller sozialen Arbeit stehenden großen nationalen Winterhilfswerks führen; es wird von allen Verbänden und Anstalten der freien Wohlfahrtspflege erwartet, daß sie ihre Sonderwünsche zugunsten des Winterhilfswerks möglichst zurückstellen.

## Bezugsscheine für Haushaltmargarine

Neben den Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette (s. Informationsblätter Nr. 2 und 8) werden neuerdings auf Grund der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Oelmühlen vom 23. September 1933 (RGBl. I S. 662) besondere Bezugsscheine für Haushaltmargarine abgegeben. Der Kreis der bezugsberechtigten Personen hat durch einen Erlaß vom 8. November 1933 (Reichsarbeitsblatt I S. 285) eine bedeutsame Erweiterung erfahren. Danach soll künftig, um der Notlage der minderbemittelten Bevölkerung in den Wintermonaten Rechnung zu tragen, bei der Einbeziehung von Personen, deren Lohn- und sonstiges Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, weitherzig verfahren werden. Es bestehen daher keine Bedenken, Lohnempfänger, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, in weiterem Umfange zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß auch bei den dem Mittelstand zuzurechnenden Familien mit mäßigem Einkommen der Anspruch auf die Fettverbilligung in der Regel zu bejahen ist.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.